

Satzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZWAG)
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Schmutzwasser und Niederschlagswasser)
- Abwasserabgabensatzung -

Auf Grund des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 15.11.2016 die Änderung als Neufassung, in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die 1. Änderungssatzung, in ihrer Sitzung am 12.04.2018 die 2. Änderungssatzung, in ihrer Sitzung am 23.10.2018 die 3. Änderungssatzung, in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die 4. Änderungssatzung, in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die 5. Änderungssatzung und in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die 6. Änderungssatzung beschlossen.

ABSCHNITT I

§ 1
Allgemeines

- 1.) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen, nachfolgend ZWAG genannt, betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) selbständige öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
 - c) für die Gemeinden, die die Aufgabe übertragen haben zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungnach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.11.2016
- 2.) Der ZWAG erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Schmutzwasserbeiträge für Altanschlussnehmer und Neuanschlussnehmer zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage - **Schmutzwasserbeiträge** -
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage - **Schmutzwassergebühren** -
 - c) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstan­schlüsse nach Grundstücksteilung) - **Kostenerstattungen** -
 - d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage - **Niederschlagswassergebühren** -
- 3.) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

ABSCHNITT II

§ 2 Grundsatz

- 1.) Der ZWAG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2.) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstückes oder dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück), oder die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).
- 3.) Sämtliche Beiträge und Kostenerstattungen werden als einmalige öffentliche Abgabe erhoben.
- 4.) Bereits geleistete Zahlungen auf frühere Bescheide werden als Abschlagszahlung auf die endgültige Beitragsschuld/Kostenerstattungsschuld verrechnet.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- 2.) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1.) sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- 3.) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- 1.) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- 2.) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- 3.) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden diese je vollendeter 2,30 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei bebauten Grundstücken wird mindestens ein Vollgeschoss angesetzt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

4.) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) oder einer Satzung nach § 12 BauGB liegen, die Fläche, auf die sich der Bebauungsplan oder die Satzung für die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung be-zieht;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 12 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 4 Abs. 4 a) und b) besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstück;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 4 Abs. 4 a) und b) besteht und deren Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und hinsichtlich der Grund-stückstiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenbegrenzung und der Grenzlinie, an der sich der Innenbereich vom Außenbereich abgrenzt (streng baurechtliche Abgrenzung);
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die inner-halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, (z.B. Dauer-kleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe, Flächen für die Landwirt-schaft und Sport- und Festplätze), 50 v. H. der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sport- und Festplatz oder Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentra-len öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen je-weils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Über-schreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächener-gänzung auf dem Grundstück;
- h) bei bebauten Flächen im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nut-zungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), die Fläche des Grundstückes, auf das sich die Planfeststellung bezieht.

5.) Als Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3.) gilt bei Grundstücken

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollge-schosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Be-freiung die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,

- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch der Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
 - bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sport- und Festplätze), wird ein Vollgeschoss angesetzt;
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) die Zahl von einem Vollgeschoss. In allen sonstigen Fällen einer Außenbereichsnutzung gem. § 4 Abs. 4.) Buchstabe g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse.
- 6.) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 a) sowie § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 7.) Für alle Grundstücke, die im Verbandsgebiet des ehemaligen AZV „Mühlgraben“ bereits am 15.06.1991 an die damals bestehende Kläranlage Gräfenhainichen angeschlossen waren und deren Schmutzwasser nach dem damaligen Stand der Technik behandelt wurde bzw. für die Grundstücke, die zum Stichtag 15.06.1991 an die entsprechende Anlage anschließbar gewesen sind, erhebt der ZWAG besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).

§ 5 Beitragssatz

- 1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (erstmalige Herstellung) beträgt 5,88 Euro/m² Beitragsfläche.
- 2.) Der Herstellungsbeitrag II für Schmutzwasser beträgt 1,24 Euro/m² Beitragsfläche.

§ 6 Billigkeitsregelung

- 1.) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 905 m². Übergroß im Sinne des § 6 c Abs. 2 KAG LSA ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 1.176 m² zu den vollen (100 %-igen) Beiträgen herangezogen.
- 2.) Größere als in Abs. 1.) benannte Wohngrundstücke werden wie folgt veranlagt: Die über 1.176 m² hinausgehende Fläche mit einer weiteren Fläche von bis zu 800 m² wird zum halben Beitragssatz veranlagt. Die darüber hinausgehende Grundstücksfläche wird zu einem Viertel des Beitragssatzes der Beitragssätze nach § 5 veranlagt.

- 3.) Diese Billigkeitsregelung gilt ausschließlich für den Herstellungsbeitrag, der der Refinanzierung der öffentlichen Einrichtung dient, nicht aber für den Beitrag, der der Refinanzierung der Kosten der Grundstücksanschlüsse dient.
- 4.) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen und nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.
- 5.) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- 6.) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung.
Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.
- 7.) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 7 Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2.) Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Beitragsschuldner der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- 3.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht für Neuanschlussnehmer entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück – frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragsatzung.
- 2.) Im Falle des § 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht für Neuanschlussnehmer mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

- 3.) Die Beitragspflicht für Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6.) entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Abwasseranlage vor dem veranlagten Grundstück voraus. Mit „Satzung“ i. S. des Satzes 1 ist gemäß der OVG-Rechtsprechung eine wirksame Satzung gemeint. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die sachliche Beitragspflicht für Neuanschlussnehmer gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG erst mit der Anschließbarkeit des zu veranlagenden Grundstückes entsteht.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

- 1.) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.
- 2.) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSCHNITT III

§ 12 Grundsatz Abwassergebühr

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1.) Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.
- 2.) Die Grundgebühr bemisst sich wie folgt:
 - a) Die Grundgebühr für reine Wohngrundstücke richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Wohneinheiten.
 - b) Die Grundgebühr für reine Gewerbegrundstücke richtet sich nach der Wasserzählergröße.
 - c) Die Grundgebühr kombinierter bzw. gemischt genutzter Grundstücke [a) und b)] richtet sich sowohl nach der Anzahl der Wohneinheiten als auch nach der Wasserzählergröße.

Angaben und/oder Änderungen zur Grundstücksnutzung hat der Gebührenpflichtige dem Verband gegenüber anzuzeigen.

- 3.) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Wassermengen nach § 13 Abs. 3.) Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, gem. Ablesung einer Zähleinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Die unter § 13 Abs. 3.) Buchstaben a) und b) genannten Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein in das Installateurverzeichnis des Wasserversorgers eingetragenes Unternehmen eingebaut und durch den ZWAG verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

- 4.) Die monatliche Grundgebühr berechnet sich wie folgt:

- a) für reine Wohngrundstücke – je Wohneinheit und Monat in Höhe von **10,20 Euro**

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushaltes dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbstständigen Zugang aufweist.

Eine Wohneinheit hat stets eine Küche oder einen Raum mit fest installierter Kochgelegenheit, ferner Wasserversorgung und Toilette, welche auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Hierzu gehören auch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Bungalows.

- b) für reine Gewerbegrundstücke – je Wasserzähler, bemessen nach dessen Größe

bis Q ₃ 4,0	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	5 m ³ /h	10,20 Euro je Monat
Q ₃ 10	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	12,5 m ³ /h	25,50 Euro je Monat
Q ₃ 16	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	20 m ³ /h	40,80 Euro je Monat
Q ₃ 25	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	31 m ³ /h	63,75 Euro je Monat
Q ₃ 63	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	79 m ³ /h	160,65 Euro je Monat
Q ₃ 100	entspricht einer maximalen Durchflussmenge bis	125 m ³ /h	255,00 Euro je Monat

Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes von Gewerbetreibenden und ähnlichen Nutzern (wie z. B. Behörden, Schulen, Vereinen, freiberuflich Tätigen) genutztes Grundstück.

- c) Bei kombiniert bzw. gemischt genutzten Grundstücken ermittelt sich die Grundgebühr aus
 - der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten gem. § 13 Abs. 4.) a) sowie
 - nach der Größe des Wasserzählers bei gewerblicher Nutzung gem. § 13 Abs. 4.) b).

Maßgeblich für die der Gebührenrechnung zugrunde zu legende Zählergröße ist die Dimensionierung, die für die konkret grundgebührenrelevante gewerbliche Nutzung erforderlich wäre (fiktive Zählergröße bei isolierter Betrachtung).

- 5.) Die Mengengebühr beträgt **2,98 Euro je Kubikmeter**.
- 6.) a) Trinkwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- b) Die Wassermengen, die abgesetzt werden sollen, hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, gem. Ablesung einer Zähleinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- c) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allg. anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den ZWAG oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der ZWAG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Seitens des Gebührenpflichtigen ist ein Nachweis über die fachgerechte Errichtung zu erbringen.
- d) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZWAG zu veranlassen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.
- e) Für Anlagen, die nicht nach diesen Vorgaben errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden, kann der ZWAG die Absetzung verweigern.

§14 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird – dies gilt hinsichtlich der Grundgebühr; sie erlischt im Übrigen, wenn die Zuführung von Abwasser endet – letzteres gilt bezüglich der Mengengebühr. Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumsübergang auf den neuen Pflichtigen über. Die Jahresgebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 16 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatig Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom ZWAG durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgelegt.
- 3.) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

§ 18 Niederschlagswassergebühr

- 1.) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Niederschlagswassergebühr für diejenigen Grundstücke erhoben, welche an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- 2.) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation beträgt **1,03 Euro pro Jahr je Quadratmeter** befestigter und angeschlossener Fläche.
- 3.) Der Zweckverband ist berechtigt, in Bezug auf § 1 Abs. 2 d), für die tatsächlich angeschlossenen Grundstücke eine Schätzung durchzuführen. In Bezug auf die Feststellung der Fläche ist jeweils der 1. Januar des jeweiligen Jahres maßgeblich.
- 4.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet durch Widerspruch den schlüssigen Nachweis zu erbringen, dass kleinere Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind. Bei nachweislicher Verminderung des Versiegelungsgrades der angeschlossenen Flächen können nachfolgend aufgeführte Abschläge in Ansatz gebracht werden.

Berechnungsfläche

Abflussmaßstab in % der versiegelten Flächen

- | | | |
|-----|-------------------------------------|-------|
| 1. | Dachfläche | |
| 1.1 | Steildächer | 100 % |
| 1.2 | Flachdächer | 90 % |
| 1.3 | Begrünte Dächer | 50 % |
| 2. | Verkehrsflächen | |
| 2.1 | Beton- und Asphaltflächen | 100 % |
| 2.2 | Verbundsteinpflaster, Gehwegplatten | 90 % |
| 2.3 | Natursteinpflaster, klein | 60 % |
| 2.4 | Rasensickerpflaster | 40 % |
| 2.5 | Natursteinpflaster, groß | 40 % |
| 2.6 | Schotterflächen | 30 % |
| 2.7 | Sandkiesfläche | 20 % |

- 5.) Die §§ 12 und 14 bis 17 dieser Satzung gelten entsprechend.

ABSCHNITT IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 19

Erstattungsanspruch

- 1.) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen (Vakuumentwässerungsverfahren und Freigefälleentwässerungsverfahren) sind dem Verband nach Einheitssätzen zu erstatten. Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße oder des Weges verlaufen, gelten als in der Straßen- oder Wegmitte verlaufend.

Die Einheitssätze für Herstellung und Erneuerung betragen:

a) im Vakuumentwässerungsverfahren

572,47 Euro je Meter

Dieser Einheitssatz enthält das Liefern und Setzen des Vakuumhausanschlusschachtes, einschließlich Tiefbau und Anbindung an die Hauptleitung und die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten bis zur Grundstücksentwässerungsanlage.

b) im Freigefälleentwässerungsverfahren

451,91 Euro je Meter

Dieser Einheitssatz enthält die Anbindung der Hausanschlussleitung an den Hauptkanal, einschließlich Tief- und Straßenbau sowie die Rohrverlegung im offenen oder geschlossenen Verfahren bis zur Anbindung an die Grundstücksentwässerungsanlage.

Der Hausanschlusskontroll- und Übergabeschacht bzw. die Reinigungsöffnung, wenn die Baulichkeit direkt an das Straßengrundstück angrenzt, sind durch den Grundstückseigentümer selbst herzustellen bzw. sind die Aufwendungen für die Herstellung dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

c) im Druckentwässerungsverfahren

352,05 Euro je Meter

Dieser Einheitssatz enthält die Anbindung der Hausanschlussleitung an die Druckleitung im öffentlichen Bereich, das notwendige Absperrorgan, die notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten sowie die Rohrverlegung im offenen oder geschlossenen Verfahren bis zur Grundstücksgrenze.

- 2.) Die Aufwendungen für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (z. B. Zweitanschlüsse) sind dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Schmutzwasserhausanschlüssen im Rahmen von komplexen Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen.
- 3.) Die Kosten für die zeitweilige Stilllegung von Schmutzwasserhausanschlüssen und die Kosten der Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung werden nach Einheitssätzen abgerechnet. Diese Einheitssätze werden in der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des ZWAG geregelt.
- 4.) Die Kosten der endgültigen Stilllegung eines Hausanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasser sind dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- 6.) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung sowie zeitweiligen Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses.
- 7.) Die §§ 7 (Beitragspflichtige), 9 (Vorausleistungen), 10 (Veranlagung und Fälligkeit) und 11 (Ablösung) gelten entsprechend.

ABSCHNITT V

Schlussvorschriften

§ 20

Billigkeitsmaßnahmen, Zahlungsverzug, Stundung

- 1.) Rückständige Abgaben und Kostenerstattungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.
- 2.) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- 3.) Für das Verfahren bei Zahlungsverzug und für die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gelten die jeweiligen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) bzw. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die Stundung.
- 4.) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- 3.) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 13 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22

Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- 3.) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 2.) dem Zweckverband Angaben und/oder Änderungen zur Grundstücksnutzung nicht anzeigt;
 2. entgegen § 13 Abs. 3.) dem Zweckverband die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 3. entgegen § 21 Abs. 1.) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 21 Abs. 2.) verhindert, dass der Zweckverband an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 5. entgegen § 21 Abs. 3.) nicht duldet, dass, sofern sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, sich der Zweckverband zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt;
 6. entgegen § 22 Abs. 1.) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 22 Abs. 2.) dem Zweckverband Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, sowie die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
 8. entgegen § 22 Abs. 3.) dem Zweckverband nicht unverzüglich Mitteilung macht, wenn zu erwarten ist, dass sich die Schmutzwassermenge im Laufe des Kalenderjahres um 50 % des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird;
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung trat am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (24.05.2018), die 3. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2018, die 4. Änderungssatzung trat zum 01.01.2020, die 5. Änderungssatzung trat zum 01.01.2022 und die 6. Änderungssatzung trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Gräfenhainichen,

Siegel

Kolander
Verbandsgeschäftsführer